Geschichtsblätter

Deutschen Hugenotten-Vereins.

Mis pierus sium Ofac for frijalgister notuent is gusiglarit, in lis ifus grafes, mental for place to the Frank grafes, mental for the Hobs. 10,124 u. 8.

Minden i. W. Fridaid H. Amery I.

Magdeburg.
Verlag der Heinrichshofen'schen Buchhandlung

Die französische Kolonie zu Minden in Westfalen.

Durch den Friedensschluss zu Münster und Osnabrück (1648) kam das Bistum Minden als Fürstentum in den Besitz des Grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Zu den ersten Regierungshandlungen dieses dem reformierten Bekenntnisse zugetanen Hohenzollern gehört, dass er in seinen im Lande zerstreut wohnenden Glaubensgenossen eigene Pastoren gab.

Der Hauptstrom der Auswanderer aus Frankreich, die zum Brandenburger zogen nach Berlin, ging gerade über Minden. Am 16. Juni 1686 z.B. zogen durch Minden 74 Männer, Weiber und Kinder aus dem Hennegau, lauter Ackerleute.

Das bewog den Kurfürsten, auch den in Minden längere oder kürzere Zeit rastenden Hugenotten schon 1686 einen eigenen Pastor zu geben in der Person des Charles Flavard. Unter dem Titel eines «Hofpredigers» mit einem Gehalt von 150 Talern ausgestattet erhielt er seinen Wohnsitz in Petershagen der alten Residenz des Bischofs; dann aber, mit der Übersiedlung der kurfürstlichen Regierung in die Hauptstadt des Fürstentums, in Minden selbst. Auch finden sich in dem mit dem 18. Januar 1652 beginnenden Kirchenbuch der dortigen reformierten Gemeinde gleich nach Aufhebung des Edikts von Nantes Eintragungen von Namen, deren Träger Hugenotten waren. So im Jahre 1687 Jacques Pellingard; im Jahre 1689 Regierungsrat Remy de Montigny; im Jahre 1691 Louvois Lauranson, der ausdrücklich als «Franzose» bezeichnet wird; sowie Jean Sâvery, gebürtig aus Saint Denis.

Indessen der Strom der Durchzügler verlief wir immer bald. Weil «in Minden keine refugierten Familien sich niedergelassen hätten», bat Flavard schon im Jahre 1689 um Abberufung aus dem Mindener französischen Pfarramt, eine Bitte, die der Hofprediger nicht müde wurde zu wiederholen. Die Gemeinde, wenn es wirklich schon eine im Sinne der Disziplin gegeben hatte, erlosch gänzlich 1691, wohl im Zusammenhang mit jener Privilegierung, durch welche Graf Friedrich Christian Hugenotten unter dem Pastor Pierre Crégut nach dem benachbarten Bückeburg zog.

Doch meldeten sich neue Glaubensflüchtlinge zur Ansiedlung in der alten Bischofsstadt, unter bestimmten Bedingungen. Im Jahre 1698 weist das Verzeichnis der in Minden neu angesiedelten Hugenotten folgende Namen auf:

- 1. Giraud Reymondon, früher Notar zu St. Fortunat im Languedoc das Stiftungspatent schreibt beide Male Reumondon: die Mindener und Bückeburger Akten geben die Namen wie oben.
- 2. Jean Chenal, Färber
- 3. Charles Bourget, Hutmacher
- 4. Reymondon Duclaux, Strumpfweber ein Sohn des Notars; Der Beiname «Duclaux» kommt in den Bückeburger Dokumenten nur einmal vor.

- 5. Jacques Bordeaux, ein Herrenschneider
- 6. Louis Salen, ein Damenschneider
- 7. der Sprachlehrer St. Sevin
- 8. der Krämer Challier, Vaudois, der zugleich Serge (seidene Stoffe) und Strümpfe webte
- 9. der Weber Paul Revardel
- 10. der Hutmacher Jacques Roland
- 11. der Strumpfstricker (Weber) Louis Damien
- 12. der Cabaretier Jean Severin
- 13. der Perückenmacher Paul d Hôtel
- 14. der Censier (Zensierer von Nachrichten, Bücher etc.) Jean Rosier
- 15. der Schuster Jacques Guiermend; wozu auch nach dem Bückeburger Kirchenbuch noch
- 16. der Kapitän bei den Truppen des Kurfürsten von Brandenburg Pierre Grymaudet kam.

Dass diese Leute mit den in Bückeburg ansässig gewordenen in naher, meist auch verwandtschaftlicher Beziehung standen, geht nicht bloss aus dem Gleichklang der Kolonie zu Bückeburg deutlich hervor, wie denn auch die Mindener Kolonisten, ehe sie selbst einen eigenen Pastor hatten, von Bückeburg aus durch den Hofprediger Crégut pastoriert worden sind.

Doch war es nun wohl natürlich, dass die Hugenotten zu Minden bestrebt sein mussten, auch zu einer korporativen Selbständigkeit mit eigener geistlicher Versorgung zu gelangen. Hing es davon doch ab, dass sie nicht bloss «mit Gottes Worte wirksamer und regelmässiger getröstet» würden, sondern auch, dass sie die Vorteile ungestört geniessen könnten, welche den Flüchtlingen aus Frankreich durch das Edikt von Potsdam von dem Grossen Kurfürsten und in späteren Erlassen auch «ohne Unterschied der Konfession», und zwar zur «Repeublierung» des durch den 30jährigen Krieg und spätere Unglücksfälle so furchtbar entvölkerten Landes, denen zugesichert worden waren, die aus der «Fremde», d.h. auch aus anderen deutschen Territorien in die kurfürstlich-brandenburgischen Lande kommen und sich daselbst zur Ausübung von allerlei Gewerben niederlassen würden.

Angesichts der mannigfachen in Rede stehenden Erlasse darf man nicht zweifeln, dass es den brandenburgischen Kurfürsten und Königen bei ihren Toleranz-Edikten nicht bloss um den Schutz der Gewissensfreiheit ihrer Glaubensgenossen zu tun war, sondern auch – und aus voll berechtigten Staatsmännischen Gründen – darum, neue Kolonisten überhaupt in die verödeten Gegenden ihrer Gebiete zu ziehen. Und dass die Zuzügler, insbesondere die Hugenotten, sich dann erst der ihnen zugesprochenen Freiheiten in ungestörter Weise erfreuen konnten, wenn sie eine Gemeinde bildeten, das geht aus den vorliegenden Dokumenten unwidersprechlich hervor.



Graf Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe * 16. August 1655 zu Bückeburg

+ 13. Juni 1728 zu Potsdam